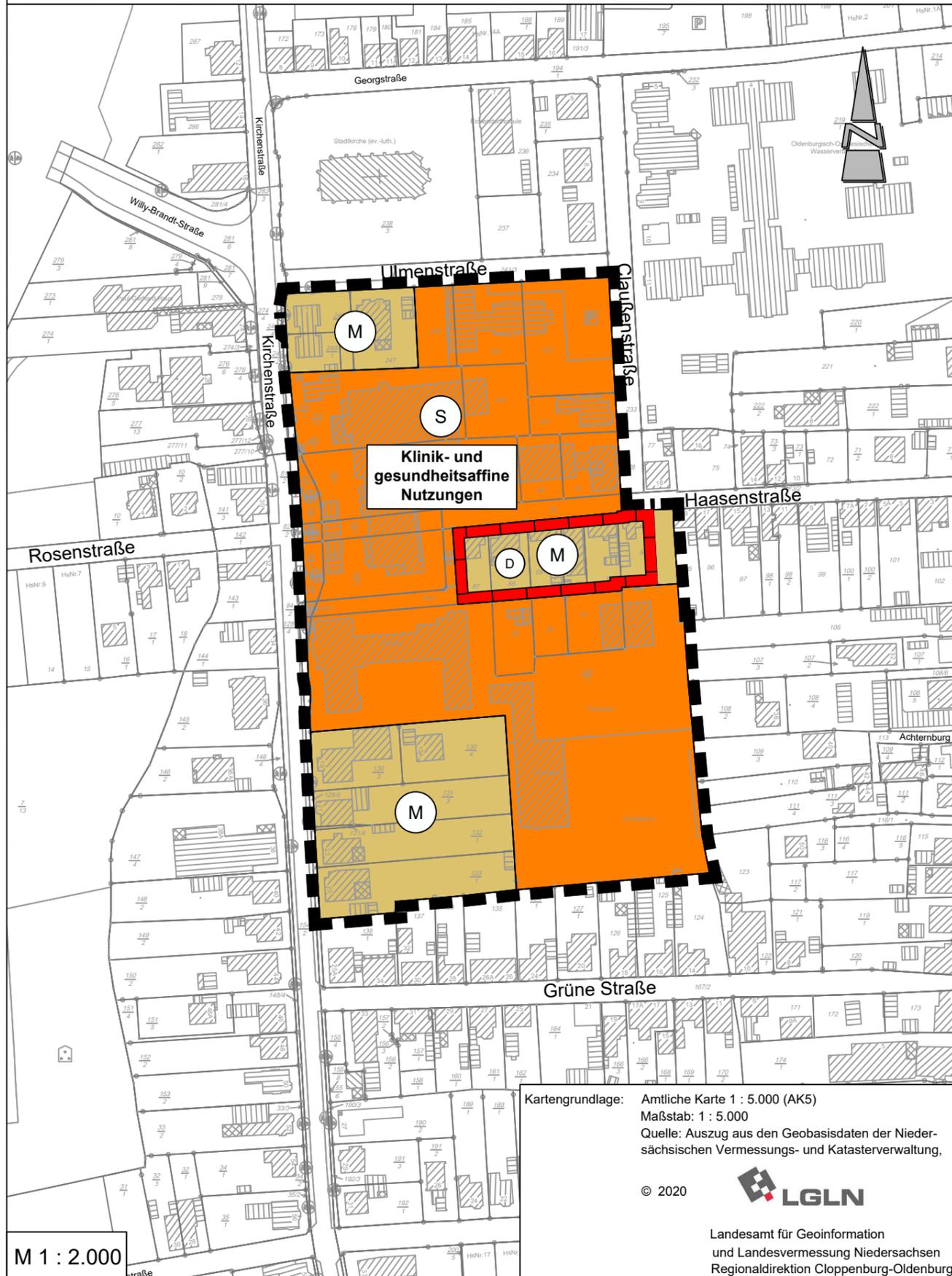


Stadt Brake

38. Änderung des Flächennutzungsplanes "St. Bernhard-Hospital Brake"

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
 Maßstab: 1 : 5.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2020



Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Cloppenburg-Oldenburg

M 1 : 2.000

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Brake in seiner Sitzung am die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Brake,

.....
 Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Brake hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Brake,

.....
 Bürgermeister

Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Brake hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom bis gem. § 3 (2) BauGB veröffentlicht.

Brake,

.....
 Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Brake hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am beschlossen.

Brake,

.....
 Bürgermeister

Genehmigung

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....
 Landkreis Wesermarsch
 im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Brake ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurden wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis veröffentlicht.

Brake,

.....
 Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden.
 Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Brake,

.....
 Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

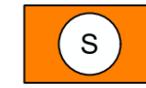
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Brake,

.....
 Bürgermeister

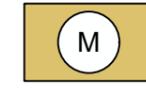
Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Sonderbaufläche

Zweckbestimmung: Klinik- und gesundheitsaffine Nutzungen



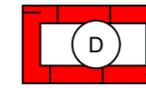
Gemischte Bauflächen

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3. Nachrichtliche Übernahmen



gem. Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geschütztes Gruppen-Baudenkmal

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmal Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. § 7 NDSchG gilt entsprechend. Sämtliche baulichen Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 10 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Stadt Brake

Landkreis Wesermarsch

38. Änderung des Flächennutzungsplanes "St. Bernhard-Hospital Brake"

Entwurf

26.11.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

